

Auszug

aus dem Niederschriftenbuch über die Beratung des Bau- und Umweltausschusses Tiefenbach

am 16.11.2023 in: Tiefenbach

Alle Beteiligten sind nach Art. 46 GO ordnungsgemäß geladen.

Anwesend sind:

I. Bürgermeister Christian Fürst
GR Josef Sattler
GR Johann Kirchberger
GR Anna-Lena Fürst
GR Johannes Unholzer
GR Richard Roßgoderer
GR Christina Roßgoderer
GR Manfred Bründl
GR Alfred Gimpl

es fehlen entschuldigt:
unentschuldigt

Gegenstand der Beratung:	Beschluss mit	8	gegen	1	Stimmen
--------------------------	---------------	---	-------	---	---------

11. Bauleitplanung – Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 3121, 3214 und 3220, jeweils Gemarkung Kirchberg, Nähe Buch 5, 94113 Tiefenbach – Beratung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Fassen des Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die ordentliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

In der Sitzung des Gemeinderats am 27. April 2023 wurde der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO „Sonnenenergie Buch Süd“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 05. Oktober 2023 bis einschließlich 08. November 2023 statt.

Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

<u>Fachstelle</u>	<u>Stellungnahme</u>	<u>Abwägung</u>
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau Stellungnahme vom 05.10.2023	Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster nimmt zum Verfahren wie folgt Stellung: <u>Bereich Landwirtschaft:</u> Grundsätzlich bestehen gegen die geplante Anlage keine Einwände. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern ist. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Es wird empfohlen, die in die textlichen Hinweise aufzunehmen.	Keine Einwände Hierzu ist bereits eine Pflege für Entwicklung extensiver Wiesen, Säume, Hecken bzw. Waldränder vorgesehen in Umsetzung entsprechend der ministeriellen Hinweise und naturschutzfachlichen Vorabstimmung bzw. Vorgaben. Die Empfehlung wird in geeigneter Weise

	<p>Unter B IV Punkt 6 des Regionalplans Donau – Wald wird ausgeführt, dass die für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen soweit möglich für diese Nutzung zu erhalten und durch standortgemäße und umweltverträgliche Bewirtschaftungsformen langfristig zu sichern sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche durch die Bebauung mit einer Solaranlage der langwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion mindestens 20-30 Jahre entzogen wird, sodass mittelfristig die regionale Versorgungssicherheit gefährdet werden kann</p> <p><u>Bereich Forsten:</u> Keine Einwände; forstrechtliche Belange werden nicht berührt. Der Hinweis auf die Duldung eventuell eintretender Schäden durch umstürzende Bäume/Äste wird begrüßt.</p>	<p>als textlicher Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden hier keine Ackerflächen beansprucht.</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Stellungnahme vom 05.10.2023</p>	<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir auf den hier einschlägigen „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LfU hin.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Stellungnahme vom 26.10.2023</p>	<p>In die Planzeichnung sind die 40 m — Anbauverbotszone sowie die 100 m — Anbaubeschränkungszone an der BAB 3 einzuzeichnen und in der Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn zu ergänzen. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber der Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.</p> <p>Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegien möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenverkehrsrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. In einer Vielzahl von Fällen stellt die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ein Allgemeinwohlinteresse dar, dass zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Diesbezügliche Ausführungen sind im Rahmen der Antragstellung bei einer Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand als 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich.</p> <p>Ich bitte um die Aufnahme dieses Hinweises, um den Vorhabenträgern aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren entbindet.</p> <p>Wir weisen ebenso darauf hin und bitten um Aufnahme eines Hinweises, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.</p>	<p>Die bereits im Plan eingezeichneten Zonen werden dementsprechend bezeichnet.</p> <p>Dies wurde bereits in der Abwägung in den Bauleitplänen berücksichtigt.</p> <p>Innerhalb der Anbauverbotszone (40 m vom Fahrbahnrand) sind keine Anlagen geplant.</p> <p>Der Hinweis wird im Bebauungsplan mit aufgenommen</p> <p>Der Hinweis wird ebenfalls mit aufgenommen und der Antragstellerin mitgeteilt.</p>

	<p>Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt und parallel zum Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden. In diesem Fall bitten wir darum, die entsprechenden Antragsunterlagen vorzugsweise digital per E-Mail an anbau@fba.bund.de zu übermitteln.</p> <p>In die textlichen Festsetzungen/Hinweise und die Begründung der jeweiligen Bauleitpläne ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als <i>solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m — Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden.</i> Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit in Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z. B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. - Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m — Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass auch keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen. - Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. - Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone bedürfen der Genehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt. - Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. - Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf einer konkreten Prüfung im Einzelfall. - Begleitgrün der Autobahn: Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden. Eine Beschattung oder Behinderung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch das Begleitgrün der Autobahn begründet keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Straßenbepflanzung bzw. der Bepflanzung auf Straßennebenflächen. - Leitungen: Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A 92 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt. Der Leitungsverlauf der Stromtrassen vom Standort der Photovoltaik-Freiflächenanlage bis zum Einspeisepunkt des EVUs ist noch während des Verfahrens zu sichern und zu genehmigen. Hinweis: Die Errichtung einer Übergabestation innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG ist nicht zulässig. - Blendung: Sollten widererwarten die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn durch Reflexionen an den Modulen geblendet werden, behalten wir uns vor Abhilfemaßnahmen vom Betreiber der (Freiflächen-)Photovoltaikanlage einzufordern. 	<p>Die angegebenen Festsetzungen / Hinweise werden im Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Anm. d. Verf.: Es handelt sich hier um die Autobahn A 3.</p> <p>Hierzu wird die Antragstellerin informiert. Die Sicherung /Genehmigung ist vor Satzungsbeschluss vorzulegen.</p>
--	---	---

	<p>- Sonstiges: Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 3 nicht beeinträchtigt werden. Es sind alle zum Schutz des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.</p>	
<p>Bayernwerk Netz GmbH Stellungnahme vom 12.10.2023</p>	<p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.</p> <p>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayern-werk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird der Antragstellerin mitgeteilt.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 19.10.2023</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden der Antragstellerin mitgeteilt.</p>
<p>Landratsamt Passau, Abfallrecht Stellungnahme vom 05.10.2023</p>	<p>Es werden keine Aussagen zu Instandhaltung und Rückbau getroffen. Diese Festsetzungen sind zu ergänzen.</p> <p>Die Entsorgung ist mit dem Sachgebiet 52 – Abfallrecht abzustimmen. Zudem ist anzumerken, dass es sich bei den rückzubauenden PV-Modulen um Abfälle im Sinn des § 3 Abs. 1 KrWG handelt, die neben dem KrWG auch den Vorschriften des ElektroG unterliegen. So sind PV-Module Elektrogeräte gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Nrn. 4, 5 Anlage 1 ElektroG. Außerdem handelt es sich bei den vorliegend zurückzubauenden PV-Modulen um Altgeräte (§ 3 Nr. 3 Buchstabe b ElektroG). Nachdem die Solaranlage gewerblich wird, sind die Hersteller der Altgeräte verpflichtet eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe rückgebauter PV-Module zu schaffen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 ElektroG). Eine Verpflichtung der Rückgabe an den Hersteller besteht nicht. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 ElektroG sind Altgeräte vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen einer Erstbehandlung zuzuführen.</p> <p>Zertifizierte Erstbehandlungsanlagen sind unter https://fachbetriebsregister.zksabfall.de/fachbetriebsregister/Entsorgungsfachbetriebsregister/adr=94107+Untergriesbach%2C+Deutschland%3B13.6681864%3B48.5751183%3B13.7553543%3B48.6360459%3B13.581673</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen werden hierzu ergänzt und der Formulierungsvorschlag des letzten Absatzes der Stellungnahme wird übernommen.</p> <p>Die Hinweise zum Rückbau und zur Entsorgung werden der Antragstellerin mitgeteilt.</p>

	<p>Nach den Planunterlagen ist davon auszugehen, dass die Wahrnehmbarkeit der Anlage überwiegend auf den Mittel- und Nahbereich beschränkt bleiben wird.</p> <p>Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, sind die grünordnerischen Maßnahmen (Eingrünung) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. RP 12 B I 1.4 G und RP 12 B II 1.3).</p> <p>Zusammenfassung: Aufgrund der topographischen Lage und der vorhandenen und geplanten Grünstrukturen dürften sich die negativen Auswirkungen auf die Landschaft in Grenzen halten. Die Gemeinde sollte aber darauf achten, dass keine zu starke Konzentration von solchen Anlagen in einzelnen Teilräumen der Gemeinde entsteht.</p>	<p>Die grünordnerischen Maßnahmen sind und werden mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau abgestimmt.</p> <p>Gemäß Beschlüssen des Gemeinderats vom 19.12.2017 und 27.10.2022 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet nur an der Autobahn A 3 zulässig. Das heißt, dass nicht privilegierte Vorhaben ausschließlich an der Autobahn A 3 errichtet werden dürfen. Daraus ergibt sich einerseits eine gewisse Konzentration. Die Gemeinde achtet darauf, dass keine zu starke Konzentrationen entsteht. Die Geeignetheit, bzw. eine Abwägung über die Errichtung der Anlagen, auch im Hinblick auf Gebietskonzentrationen wird zudem auch in den Bauleitplanverfahren behandelt.</p>
<p>Regionaler Planungsverband Donau-Wald Stellungnahme vom 06.11.2023</p>	Keine Einwendungen.	Keine Abwägung erforderlich
<p>Landratsamt Passau, Sachgebiet 53 - Wasserrecht Stellungnahme vom 11.10.2023</p>	<p>Keine Altlasten im betroffenen Bereich lt. ABuDIS bekannt.</p> <p>Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden (StMI Schreiben zu Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 19.11.2009 Az: IIB5-4112.79-037/09 (StMI, 2009)).</p> <p>Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wären §§ 6 bis 8 BBodSchV (n.F.) zu beachten.</p> <p>Auf Landwirtschafts- und sonstigen Flächen im Außenbereich werden Photovoltaikmodule in der Regel mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert. Hierzu wäre § 5 BBodSchV (n.F.) zu beachten (mögliche Zusatzbelastung durch verzinkte Stahlprofile).</p> <p>Auf die Verpflichtung nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen.</p>	Die Hinweise werden im Bebauungsplan mit aufgenommen.
<p>Landratsamt Passau, Sachgebiet 53 - Wasserrecht – Wasserschutzgebiete Stellungnahme vom 11.10.2023</p>	<p>Kein Wasserschutzgebiet auf den o.g. Flurnummern betroffen.</p> <p>Fragen der Wasserwirtschaft, des Grundwasserzustandes, die Gefährdungen die vom Grundwasser selbst ausgehen können oder Auswirkungen auf das Grundwasser (insbesondere die Grundwasserstände mit Gefährdungen für die Bauleitplanung), der Ausschluss einer Grundwassergefährdung, die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanungen, sind durch schriftliche Anhörung des fachlich dafür zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dettterstraße 20, 94469 Deggendorf von der Gemeinde als verantwortlichen Planungsträger und der Bauverwaltung zu ermitteln (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g) BauGB, vgl. § 48 WHG, § 82 und § 83 WHG, Art. 51 BayWG, Art. 63 Abs. 3 BayWG).</p> <p>Erschließungsfragen werden nicht von der unteren Wasserrechtsbehörde geprüft.</p>	Keine Abwägung erforderlich. Für den Hinweis in jedem Bauleitplanverfahren sind wir dankbar. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wird grundsätzlich in jedem Bauleitplanverfahren angehört/beteiligt.
<p>Stadtwerke Passau GmbH Stellungnahme vom 06.11.2023</p>	Gegen die Änderung des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.	

	Eine Gas- und Wasserversorgung ist leider nicht möglich. Die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten ist möglich.	Die Information wird der Antragstellerin mitgeteilt.
Bayerischer Bauernverband Stellungnahme vom 02.11.2023	<p>Zur vorbezeichneten Planungsmaßnahme bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Einwände, jedoch bitten wir um die Aufnahme folgender Aspekte in die schriftlichen Festsetzungen:</p> <p>Durch die Bewirtschaftung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen kann es zu Staubimmissionen kommen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Land- und Forstwirte abgewälzt werden.</p> <p>Bitte achten Sie bei der Planung der Einzäunung auf die Praktikabilität für die umliegenden Flächen. Für land- und forstwirtschaftliche Maschinen, die oftmals Überbreite aufweisen, muss weiterhin eine gute Befahrbarkeit der Nachbarflächen gewährleistet sein und eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung benachbarter land- und forstwirtschaftlicher Flächen muss uneingeschränkt möglich sein.</p> <p>Gegenüber den Waldbesitzern der angrenzenden Grundstücke sollte ein Sicherheitsabstand (Baumfallgrenze) zum vorhandenen Wald eingehalten werden.</p> <p>Grundsätzlich regen wir an, in den zukünftigen Planungen der Gemeinde Tiefenbach Ackerflächen für die Überplanung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuschließen und vorrangig nicht-land-wirtschaftlich genutzte Flächen dafür vorzusehen.</p>	<p>Dies ist bereits bei den textlichen Hinweisen unter 9.3 aufgenommen.</p> <p>Dies wird bei der Planung berücksichtigt. Es sind dementsprechend Abstände zur Einfriedung und zu den Waldflächen eingeplant.</p> <p>Bei der Planung wird ein Abstand berücksichtigt und gegenüber den angrenzenden Waldbesitzern wird vor Satzungsbeschluss eine Haftverzichtserklärung gefordert.</p> <p>Die Geeignetheit der Flächen wird in den Bauleitplan für den jeweiligen Fall abgewogen.</p>
Kreisbrandinspektion Landkreis Passau Stellungnahme vom 26.10.2023	<p>In Beantwortung o. a. Schreibens darf mitgeteilt werden, dass seitens des abwehrenden Brandschutzes gegen den Bebauungsplan bzw. die Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes in der dargestellten Form, keine Bedenken bestehen.</p> <p>Brandschutz (Punkt 6.3.) Die Vorhaltung von geeigneten Löschmitteln (CO²-Löscher) bei der örtlich zuständigen Feuerwehr sowie die Anbringung eines Schildes mit der Erreichbarkeit wird seitens des abwehrenden Brandschutzes nicht gefordert, kann als freiwillige Leistung durch den Betreiber bereitgestellt werden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
ZAW Donau-Wald Stellungnahme vom 10.01.2022	Die Belange des ZAW Donau-Wald werden von den Planungen nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich
Landratsamt Passau, Sachgebiet 61 – Technischer Umweltschutz Stellungnahme vom 20.10.2023	Keine Äußerung.	Keine Abwägung erforderlich
Landratsamt Passau, Sachgebiet 72 – Städtebau Stellungnahme vom 14.11.2023	<p>Auf die Stellungnahme im Verfahren zum Flächennutzungsplan vom 30.10.23 wird verwiesen, diese gilt auch hierfür.</p> <p>Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans mit DB 17: <i>Bei dem geplanten Standort handelt es sich um eine „vorbelastete Zone“ entlang der Bundesautobahn. Die Fläche entspricht auch dem derzeitigen Standortkonzept der Gemeinde Tiefenbach. Sie neigt sich in Richtung Süden, ist aber nicht exponiert. Der bestehende und geplante Wald- und Gehölzbestand bietet grundsätzlich einen ausreichenden Sichtschutz. Zur vorhandenen Wohnbebauung im Norden ist allerdings noch auf eine ausreichende und wirkungsvolle Abschirmung zu achten!</i></p> <p><i>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist somit nicht zu erwarten.</i></p>	Keine Abwägung erforderlich

	<p><i>Der geplante Standort der PV-Anlage kann aus städtebaulicher und bauplanungsrechtlicher Sicht akzeptiert werden.</i></p>	
<p>Landratsamt Passau - Bauwesen rechtlich Stellungnahme vom 06.11.2023</p>	<p>zu dem digital vorgelegten Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 21.09.2023 nehmen wir als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stellungnahme/n unserer Fachstelle/n, die sich zu der vorgenannten Planung geäußert hat/haben, liegt/liegen bei. 2. Das SG 53 (Abwasser, Oberflächenwasser) hat formlos zugestimmt. 3. Rechtliche Beurteilung <ol style="list-style-type: none"> a. Es sollte rechtzeitig geprüft werden, ob die über 2 km lange Leitung zum geplanten Einspeisepunkt rechtlich und technisch machbar und gesichert ist (Gestattungsverträge, Grunddienstbarkeiten usw.) b. Bei den geplanten Zufahrten von öff. gewidmeten Straßen aus, ist die max. Breite festzusetzen c. Wenn wie hier auf Ausgleichsflächen verzichtet werden soll, so sind zumindest die wichtigsten Faktoren hierfür textlich festzusetzen: Grundflächenzahl $\leq 0,5$, zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte (!) Streifen (der effektive Mindestabstand zwischen den Modulreihen ist mit dem Naturschutzreferenten abzustimmen), Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m d. Die Prüfung, ob der Vorhabensträger wie in § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB gefordert, zur Durchführung des Vorhabens innerhalb der im Durchführungsvertrag festgelegten Frist bereit und in der Lage ist (wirtschaftlich, rechtlich usw.), obliegt der Gemeinde e. Die ganz wesentlichen Punkte, wie z. B. Rückbaufristen, Rückbauverpflichtung, Bankbürgschaften für Rückbau und Bepflanzung usw. sowie dingliche Sicherungen wird die Gemeinde sicherlich im Durchführungsvertrag regeln, der vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen ist f. Auf die Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinde an den Einnahmen wird im MS vom 10.12.2021 auf Seite 32 hingewiesen 	<p>Eine Prüfung erfolgt von der Antragstellerin parallel zu den Bauleitplanverfahren. Vor Satzungsbeschluss sind die einschlägigen Verträge, Grunddienstbarkeiten usw. vorzulegen.</p> <p>Die max. Breite der Zufahrten wird festgesetzt, allerdings sind an den Einmündungen größere Radian erforderlich.</p> <p>Die geforderten Parameter werden im Bebauungsplan festgesetzt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der Abstand der Modultische vom Boden und der Mindestabstand zwischen den Modultischen ist unter 2,1 der Festsetzungen aufgenommen. Zur Anwendung der Eingriffsregelung bzw. der ministeriellen Hinweise im Rahmen der konkreten Planung fanden entsprechende Vorabklärungen mit der Unteren Naturschutzbehörde statt.</p> <p>Hierzu erfolgten bereits Gespräche mit der Antragstellerin und geeignete Unterlagen wurden von dieser bereits vorgelegt. Vor Satzungsbeschluss wird der Durchführungsvertrag geschlossen werden.</p> <p>Die angegebenen Punkte werden im Durchführungsvertrag geregelt werden.</p> <p>Der Hinweis wird dankbar zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzungen werden wie vorgeschlagen übernommen.</p>

	<p>g. Festsetzungen zum Brandschutz fehlen; bewährt hat sich folgender Vorschlag:</p> <p>Brandschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zugänglichkeit: Sperrvorrichtungen zum Gelände und zu Gebäuden sind zulässig, wenn die Feuerwehr diese öffnen kann. Dies ist vom Betreiber mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzustimmen. Es ist vom Betreiber sicherzustellen, dass im Schadensfall die Anlage stromlos geschaltet wird. Für eine gewaltlose Zugänglichkeit sollte in Absprache mit dem zuständigen Sachversicherer und der örtlichen Feuerwehr ein Feuerwehrschiüsseldepot Typ 1 (nicht VdS anerkannt) am Zufahrtstor vorgesehen werden. 2. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken: Hier gelten die Vorgaben der BayBO, Art. 5 in Verbindung mit den Richtlinien über "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" (DIN 14090; Fassung 02/2007). Die baulichen Anlagen (z.B. Trafostationen) müssen für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein. 3. Ansprechpartner: Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, muss am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. <p>h. Die Berechnung der GRZ sollte deutlich geregelt werden, da es kein nachfolgendes Verfahren mit einer aufsichtlichen Prüfung mehr gibt</p> <p>i. Die Nachfolgenutzung sollte klar festgesetzt werden</p> <p>j. Ein wirksames und dauerhaftes Monitoring insbesondere zu den grünordnerischen Maßnahmen sollte zumindest im Durchführungsvertrag festgeschrieben werden; die Praxis zeigt leider, dass das Interesse der Investoren daran nach der Errichtung der Anlage rapide bis auf null zurückgeht</p>	<p>Die GRZ wurde festgesetzt und die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, die GRZ einzuhalten.</p> <p>Die Nachfolgenutzung wird unter 6 Sonstige Festsetzungen- Rückbau und Folgenutzung ergänzend festgesetzt.</p> <p>Ein geeignetes Monitoring/ Dokumentation wird im Durchführungsvertrag mit aufgenommen.</p>
<p>Landratsamt Passau – Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 16.10.2023</p>	<p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung, jedoch Nachforderungen zu den textlichen Festsetzungen und der Gestaltung der Anlage.</p> <p>Unter 5.4.2 der textlichen Festsetzungen muss noch der Abtransport des Mähguts festgesetzt werden. Generell wird jährlich eine 2-malige Mahd ab dem 15.06. empfohlen, um den Zielzustand einer artenreichen Mähwiese zu erreichen.</p> <p>Die Herkunft des Pflanz- und Saatgutes ist durch die Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Lieferscheine) der unteren Naturschutzbehörde zu bestätigen. Die Ausbringung nicht gebietsheimischer Gehölze und Saatgutes in der freien Natur z.B. zur Herstellung von Ausgleichsflächen ist nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG genehmigungspflichtig.</p> <p>Wie bereits bei den Ortsterminen zur Vorabstimmung angeführt, ist aus naturschutzfachlicher Sicht im nördlichen Randbereich eine Heckenstruktur zur Eingrünung der Anlage sowie eine Gliederung der Anlage, aufgrund der Größe, zum Erhalt der Durchlässigkeit für größere Tierarten notwendig.</p> <p>Die Anmerkungen sind entsprechend einzuarbeiten.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen werden im Bebauungsplan entsprechend ergänzt bzw. angepasst.</p> <p>Hierzu werden die textlichen Festsetzungen unter 5.7 im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Im Bebauungsplan wird dementsprechend eine Heckenstruktur im nördlichen Randbereich ergänzend planlich festgesetzt.</p>

Beschluss 1:

Der Bau- und Umweltausschuss befürwortet die vorgetragene Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen.

Abstimmung: 8 : 1

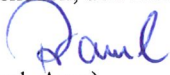
Beschluss 2:

Der Bau- und Umweltausschuss fasst den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO „Sonnenenergie Buch Süd“ für die ordentliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger.

Abstimmung: 8 : 1

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorstehenden Beschlussbuchauszuges wird hiermit bestätigt.

Tiefenbach, den 21.11.2023

i.A. 
(Praml, Ang.)

